

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden nur Universität Heidelberg) am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Mündliche Abschlussprüfung
- § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 50 % (Hauptfach, 50%)

Anlage 2: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 50% (Hauptfach, 50%)

Anlage 3: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)

Anlage 4: Übersicht Module des Studiengangs Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)

Anlage 5: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 33% (Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)

Anlage 6: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 33% (Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)

Anlage 7: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)

Anlage 8: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)

Anlage 9: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und interpretativen Wissensbeständen im Hinblick auf Bewegung und Sport sowie von bewegungspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das Studium hat den Erwerb von Kompetenzen (1) im Hinblick auf Bewegung und Sport im Zusammenhang mit Bildung und Erziehung, Individuum und Gesellschaft, Bewegung und Training sowie Leistung und Gesundheit, (2) im Hinblick auf sportartübergreifendes und -spezifisches Wissen, Können und Vermitteln („Theorie und Praxis des Sports“) sowie (3) das Erlangen der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Inhalt.
Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu eigenständiger Problemlösung befähigen und ihnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zum Übergang in einen einschlägigen Masterstudiengang verhelfen.
- (2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Sportwissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.
- (3) Bei der Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Die Übergreifenden Kompetenzen bilden dabei die Lehramtsoption. Die Ausführungen zur „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ sind zu beachten.
- (4) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit 6 Semester.
- (2) Bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Das Lehrangebot im Hauptfach erstreckt sich über 6 Semester, im 6. Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder
 - a) ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % mit 74 LP kombiniert bzw. mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP (1. bzw. 2. Hauptfach). Dazu kommen übergreifende Kompetenzen (ÜK) im Umfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP, die im 1. Hauptfach angefertigt wird. Anlage 1 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 2 aufgeführt.
 - b) ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % mit 113 LP kombiniert mit einem Begleitfach im Umfang von 35 LP, ÜK im Umfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP. Anlage 3 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 4 aufgeführt.
 - c) ein allgemeinbildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33 % im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Gerontologie, Gesundheit und Care“ mit einem Umfang von 59 LP (57 LP Fachwissenschaft, 2 LP Fachdidaktik). Der Abschnitt zur Abschlussprüfung (§§ 17-24) dieser Prüfungsordnung hat für dieses Zweitfach-Studium keine Geltung. Anlage 5 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 6 aufgeführt.
 - d) ein Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % mit 35 LP kombiniert mit einem anderen Studienfach als Hauptfach, ÜK und einer Bachelorarbeit, die im Hauptfach angefertigt wird. Anlage 7 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf; die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module sind in der Anlage 8 aufgeführt.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Module sind in Anlage 2, 4, 6 und 8 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

- Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist innerhalb eines Wahlpflichtbereichs eine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen.
 - Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 - Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind zusätzliche, d.h. außer-curriculare Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren. Die erforderlichen 20 LP sind kumulativ zu erbringen. Der Erwerb Übergreifender Kompetenzen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss.
- (3) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jede Studiervariante (Hauptfach 50%, Hauptfach 75%, allgemeinbildendes Zweitfach 33%, Begleitfach 25%) wird eine Studienfachnote gebildet. Die jeweilige Studienfachnote berechnet sich aus den Modulendnoten, die gemäß ihrer LP gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 24 Abs. 2 berechnet.
- (6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei

Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich, Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngehalt- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor,

wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 9) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung

(Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
 3. die sportpraktischen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.
- (3) Die jeweilige Anmeldeform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Absatz 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von (bis zu) 4 Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss

an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfenden gemäß Absatz 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.
- (5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.
- (6) Multiple-Choice-Fragen werden von der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferperson bzw. Prüferpersonen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüferperson bzw. Prüferpersonen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 9) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.
- (8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen

- (1) In den sportpraktischen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass diese im Prüfungsgebiet sowohl über Demonstrations- als auch Leistungsfähigkeit verfügt.
- (2) Die Prüfung theoretischer Kenntnisse findet nach Maßgabe der §§ 15 und 16 in Verbindung mit dem Modulhandbuch statt.
- (3) Praktische Prüfungen werden von einem*r Prüfer*in im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände, etwaige besondere Vorkommnisse im Prüfungsverlauf und das Ergebnis der sportpraktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die sportpraktische Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschlussprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über: die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 und 4 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen:
- a) im Hauptfach (50 %) aus dem Fach Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 62 Leistungspunkten,
 - b) im Hauptfach (75 %) aus dem Fach Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten, aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 16 Leistungspunkten und aus dem Begleitfach im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung im Hauptfach (75 %) kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 (für das Hauptfach 50 %) oder an den in Anlage 4 (für das Hauptfach 75 %) aufgeführten und gekennzeichneten Modulen und Lehrveranstaltungen,

2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach 75 % und im Hauptfach 50 %, sofern Sportwissenschaft 1. Hauptfach ist),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach 75 %).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Sportwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Sportwissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird im Hauptfach (75%) durchgeführt und im prüfungsbegleitenden Modul mit 6 Leistungspunkten bewertet.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge wissenschaftlich fundiert einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei gewählten Schwerpunkten aus den Bereichen „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“, „Sportmedizin“ oder „Gesundheit“. Die drei gewählten Schwerpunktthemen müssen aus drei unterschiedlichen Bereichen stammen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht als Schwerpunktthema gewählt werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person der Name der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung gilt:
 1. Sie muss spätestens acht Monate nach dem Beginn der Bachelorarbeit absolviert werden, wenn die Bachelor-Arbeit vor dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung angefangen wird.
 2. Sie muss spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen, nachdem die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 3 abgegeben und die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung abgeschlossen wurde.

Bei Versäumen einer dieser Fristen gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zur prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine Person Hochschul-lehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 24 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Studienfachnote gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten der studierten Fächer sowie die Note der Bachelorarbeit, sofern diese nicht bereits in einer der beiden Studienfachnoten enthalten ist, mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer LP gewichtet.

§ 25 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 28 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2024.
- (2) Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, findet die Prüfungsordnung vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert am 01. Februar 2023, Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Februar 2023, S. 63 ff. bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/25 findet nur noch diese Prüfungsordnung Anwendung. Die Prüfungsordnung vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert am 1. Februar 2023, Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Februar 2023, S. 63 ff. tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

**Anlage 1: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft
50 % (Hauptfach, 50%)**

Anlage 2: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 50% (Hauptfach, 50%)

**Anlage 3: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft
75% (Hauptfach, 75%)**

**Anlage 4: Übersicht Module des Studiengangs Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft
75% (Hauptfach, 75%)**

**Anlage 5: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft
33% (Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

Anlage 6: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 33% (Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)

**Anlage 7: Modellstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft
25% (Begleitfach, 25%)**

Anlage 8: Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)

Anlage 9: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

**Anlage 1: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 50%
(Hauptfach, 50%)**

Modulbezeichnung	Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1: Bildung und Erziehung	Pflicht	6	1 oder 3
M 2: Bewegung und Training	Pflicht	6	2
M 3: Individuum und Gesellschaft	Pflicht	6	1 bis 3
M 4: Körper und Leistung	Pflicht	6	1 bis 4
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	6	1
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Pflicht	6	1 bis 3
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Pflicht	6	2 bis 6
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Pflicht	6	2 bis 6
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	Pflicht	6	2 bis 6
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	Pflicht	8	4 bis 6
M 13: Übergreifende Kompetenzen	Pflicht	2 (10)	1
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Studierende, die die Lehramtsoption absolvieren, belegen in Modul M 13 eine Veranstaltung im Umfang von 2 LP im Fach Sportwissenschaft. Studierende ohne Lehramtsoption absolvieren 10 LP im Fach Sportwissenschaft.

Die Bachelorarbeit wird im Fach Sportwissenschaft angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist.

Anlage 2: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 50% (Hauptfach, 50%)

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 50% umfassen insgesamt 74 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt. Die Bachelorarbeit wird im Fach Sportwissenschaft angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 86 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 12 Pflichtmodule mit 74 LP sowie die Bachelorarbeit mit 12 LP erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	86 LP
M 1: Bildung und Erziehung	6 LP
M 2: Bewegung und Training	6 LP
M 3: Individuum und Gesellschaft	6 LP
M 4: Körper und Leistung	6 LP
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	6 LP
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	6 LP
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	6 LP
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	6 LP
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	6 LP
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	6 LP
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	8 LP
Bachelorarbeit	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind im Bachelorstudium 20 LP kumulativ zu erbringen. Wird die Lehramtsoption gewählt, ist im Fach Sportwissenschaft eine Veranstaltung zur Fachdidaktik im Umfang von 2 LP erfolgreich zu absolvieren; die weiteren 18 LP entfallen auf die Fachdidaktik des 2. Hauptfachs (2 LP) sowie Veranstaltungen und Praktika in den Bildungswissenschaften (16 LP). Zum Erwerb der ÜK außerhalb der Lehramtsoption sind im Fach Sportwissenschaft 10 LP erfolgreich zu absolvieren.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	20 LP
Lehramtsoption	
Fachdidaktik Sportwissenschaft	2 LP
Fachdidaktik des 2. Hauptfachs sowie Veranstaltungen der Bildungswissenschaft	18 LP
keine Lehramtsoption	
Fachdidaktik Sportwissenschaft	2 LP
<i>im Fach Sportwissenschaft</i>	8 LP
Sprachkurse / Angebote des Zentralen Sprachlabors: bis zu 4 LP (2 LP je Kurs)	
Schlüsselkompetenzen: bis zu 4 LP (2 LP je Veranstaltung)	
Berufsorientierende Praktika (jew. 3 Wochen) in einer Einrichtung des Sports, der Sportwissenschaft oder der Gesundheitsförderung: bis zu 6 LP (3 LP je Praktikum)	
Veranstaltungen nach Vorgaben des 2. Hauptfachs	10 LP

**Anlage 3: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 75%
(Hauptfach, 75%)**

Modulbezeichnung	Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1: Bildung und Erziehung	Pflicht	8	1 oder 3
M 2: Bewegung und Training	Pflicht	8	2 und 3
M 3: Individuum und Gesellschaft	Pflicht	9	1 bis 3
M 4: Körper und Leistung	Pflicht	6	1 bis 4
M 5: Gesundheit	Pflicht	9	1 bis 3
M 6: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	5	1
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Pflicht	6	2 bis 6
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Pflicht	6	2 bis 6
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	Pflicht	6	2 bis 6
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	Pflicht	8	2 bis 6
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	Pflicht	12	3 bis 6
M 13: Sportwissenschaftliche Spezialisierung	Pflicht	8	3 bis 6
M 14: Theorie und Praxis des Sports – Schwerpunkt	Pflicht	9	3 bis 6
M 15: Prüfungsbegleitendes Modul	Pflicht	7	6
ÜK 1: Berufsfeldbezogene Kompetenzen	Pflicht	7	1 bis 6
ÜK 2: Berufsfeldbezogene Praktika	Pflicht	13	1 bis 5
Bachelorarbeit	Pflicht	12	6

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 4: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 75% (Hauptfach, 75%)

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 75% umfassen insgesamt 113 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 125 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 15 Pflichtmodule sowie die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	125 LP
M 1: Bildung und Erziehung	8 LP
M 2: Bewegung und Training	8 LP
M 3: Individuum und Gesellschaft	9 LP
M 4: Sportmedizin	6 LP
M 5: Gesundheit	9 LP
M 6: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	5 LP
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	6 LP
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	6 LP
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	6 LP
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP
M 11: Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer	8 LP
M 12: Sportwissenschaftliche Profilbildung	12 LP
M 13: Sportwissenschaftliche Spezialisierung	8 LP
M 14: Theorie und Praxis des Sports – Schwerpunkt	9 LP
M 15: Prüfungsbegleitendes Modul	7 LP
Bachelorarbeit	12 LP

B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

In dem Bereich Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind im Bachelorstudium 20 LP kumulativ zu erbringen. Dabei können Veranstaltungen im Umfang von 6 LP frei gewählt werden.

Übergreifende Kompetenzen (ÜK)	20 LP
Arbeits- und Studientechniken in der Sportwissenschaft	1 LP
Sprachkurs Englisch oder andere Angebote des Zentralen Sprachlabors: bis zu 4 LP (2 LP je Sprachkurs)	6 LP
Schlüsselkompetenzen: bis zu 4 LP (2 LP je Veranstaltung)	
Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen / Kongressen (einschl. schriftlicher Bericht über die Teilnahme): bis zu 2 LP	
Besuch wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen / Labore (einschl. schriftlicher Bericht über den Besuch: bis zu 2 LP)	
Berufsfeldbezogene Praktika (einschl. Bericht)	13 LP

**Anlage 5: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 33%
(Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

Modulbezeichnung	Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1: Bildung und Erziehung	Pflicht	6	1 oder 3
M 2: Bewegung und Training	Pflicht	6	2
M 3: Individuum und Gesellschaft	Pflicht	6	1 bis 3
M 4: Körper und Gesundheit	Pflicht	9	1 bis 4
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	6	1
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Pflicht	6	1 bis 3
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	Wahlpflicht	6*	2 bis 4
Fachdidaktik	Pflicht	2	1

*Es sind drei der Module 7, 8, 9 oder 10 erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 18 LP).

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Anlage 6: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 33%
(Zweifach im Rahmen des B.A. „Gerontologie, Gesundheit und Care“, 33%)**

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 33% umfassen insgesamt 59 LP. Die Bachelorarbeit kann nicht im Fach Sportwissenschaft angefertigt werden.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 41 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 6 Pflichtmodule sowie die Fachdidaktik erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	86 LP
M 1: Bildung und Erziehung	6 LP
M 2: Bewegung und Training	6 LP
M 3: Individuum und Gesellschaft	6 LP
M 4: Körper und Gesundheit	9 LP
M 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	6 LP
M 6: Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	6 LP
Fachdidaktik	2 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 18 LP zu erbringen. Die Studierenden wählen drei der Module 7, 8, 9 oder 10.

Wahlpflichtmodule	18 LP
M 7: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	6 LP
M 8: Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	6 LP
M 9: Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	6 LP
M 10: Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP

**Anlage 7: Modellstudienverlaufsplan für den Bachelor Sportwissenschaft 25%
(Begleitfach, 25%)**

Modulbezeichnung		Modulform (Pflicht/Wahl- pflicht/Wahl)	LP	Semester
M 1:	Bildung und Erziehung	Wahlpflicht	6*	1 oder 3
	Individuum und Gesellschaft	Wahlpflicht	6*	2
M 2:	Bewegung und Training	Pflicht	6	2
M 3:	Gesundheit	Pflicht	6	5 bis 6
M 4:	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflicht	5	3
M 5:	Theorie und Praxis des Sports – Grundlagen	Pflicht	6	2 bis 6
M 6:	Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
	Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
	Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele	Wahlpflicht	6**	2 bis 6
	Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	Wahlpflicht	6**	2 bis 6

*Es ist eines der Module 1 erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 6 LP).

**Es ist eines der Module 6 erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 6 LP).

Lerninhalte, Lernziele sowie Lehr- und Lernformen der Module sind ebenso wie die Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen und die Vergabe von Leistungspunkten dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 8: Module des Studiengangs Bachelor Sportwissenschaft 25% (Begleitfach, 25%)

Die Module im Fachanteil des Studiengangs Sportwissenschaft 25% umfassen insgesamt 35 LP. Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach und nicht im Fach Sportwissenschaft angefertigt.

A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 23 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 4 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Pflichtmodule	23 LP
M 2: Bewegung und Training	6 LP
M 3: Gesundheit	6 LP
M 4: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	5 LP
M 5: Theorie und Praxis des Sports – Grundlagen	6 LP

B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 12 LP zu erbringen. Die Studierenden wählen eines der Module 1 und eines der Module 6.

Wahlpflichtmodule	12 LP
M 1: Bildung und Erziehung Individuum und Gesellschaft	6 LP
M 6: Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele	6 LP

Anlage 9: Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung _____

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Name

II. Angaben zu verwendeten KI-basierter elektronischer Hilfsmittel

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeter KI-basierter Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierte Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierte Hilfsmittel zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierte Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer _____ abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung vom (...) zu werten ist:

„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

Ort, Datum, Name

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Rektorin vom 05.04.2024, S. 129 ff.